

Offenlegung der Eigenmittel und der Liquidität

Offenlegung per 30. September 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Wichtigste Abkürzungen zur Offenlegung	3
2	Einleitung und wesentliche Veränderungen	4
3	Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Tabellen	7
4	Übersicht Gesamtrisiko	9
4.1	KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Konzern)	9
4.2	KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Stammhaus)	11
5	Offenlegung systemrelevanter Banken	12
5.1	Anhang 3: Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten (Konzern und Stammhaus)	12
5.2	Anhang 3: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen auf Basis Leverage Ratio (Konzern und Stammhaus)	14
6	Corporate Governance	15

1 Wichtigste Abkürzungen zur Offenlegung

AT1	Additional Tier 1 capital - Zusätzliches Kernkapital
AZP	Antizyklischer Puffer
CaR	Capital at Risk - Risikokapital
CCF	Credit conversion factors - Kreditumrechnungsfaktoren
CCP	Central counterparty - Zentrale Gegenpartei
CCR	Counterparty credit risk - Gegenparteikreditrisiko
CET1	Common Equity Tier 1 capital - Hartes Kernkapital
CRM	Credit risk mitigation - Kreditrisikominderung
CVA	Credit valuation adjustment - Wertanpassungsrisiko von Derivaten
D-SIB	Domestic systemically important bank - National systemrelevantes Institut
EAD	Exposure at default - Positionswert bei Ausfall
EL	Expected loss - Erwarteter Ausfall
ERV	Eigenmittelverordnung
ΔEVE	Change in the economic value of equity - Änderung des Barwerts
G-SIB	Global systemically important bank - Global systemrelevantes Institut
HQLA	High-quality liquid assets - Qualitativ hochwertige, liquide Aktiven
IRB	Internal ratings-based approach - auf internen Ratings basierender Ansatz für Kreditrisiken
IRRBB	Interest rate risk in the banking book - Zinsrisiken im Bankenbuch
LCR	Liquidity Coverage Ratio - Quote für kurzfristige Liquidität
LGD	Loss given default - Verlust bei Ausfall
LRD	Leverage ratio denominator - Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio)
ΔNII	Change in net interest income - Änderung des Ertragswerts
PD	Probability of Default - Ausfallwahrscheinlichkeit
PONV	Point of non-viability - Zustand starker Gefährdung oder nicht mehr gegebener Überlebensfähigkeit eines Instituts
QCCP	Qualifying central counterparty - Qualifizierte zentrale Gegenpartei
RWA	Risk-weighted assets - Risikogewichtete Positionen
RWA-Dichte	RWA dividiert durch das Total der Aktiven und der Ausserbilanzpositionen (nach CCF und CRM)
SA-BIZ	Internationaler Standardansatz für Kreditrisiken
SA-CCR	Standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures - Standardansatz zur Ermittlung der Kreditäquivalente von Derivaten
SFT	Securities financing transactions - Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
Stress-VaR	Value at Risk unter einem Stressszenario
T2	Tier 2 capital - Ergänzungskapital
VaR	Value at Risk - Risikomass für die Risikoposition eines Portfolios im Finanzwesen

Bemerkungen zu den Zahlen

Die im Zahlenteil aufgeführten Beträge sind gerundet. Das Total kann deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

In den Tabellen gelten folgende Regeln:

- 0 (0 oder 0.0) Grösse, die kleiner als die Hälfte der verwendeten Zählinheit ist
- Keine Werte vorhanden, Zahlenangabe nicht möglich, nicht sinnvoll oder nicht anwendbar

2 Einleitung und wesentliche Veränderungen

Mit den vorliegenden Informationen per 30. September 2020 trägt die Zürcher Kantonalbank ihren Offenlegungspflichtigen Rechnung. Die Vorgaben dazu stammen aus der Eigenmittelverordnung (ERV) respektive den Offenlegungsvorschriften gemäss FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung - Banken» vom 28. Oktober 2015 mit letzter Änderung am 31. Oktober 2019.

Zum Unternehmen

Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Das durch den Kanton Zürich als Träger zur Verfügung gestellte Gesellschaftskapital (Dotationskapital) ist Bestandteil der Eigenmittel der Zürcher Kantonalbank. Zusätzlich haftet der Kanton Zürich für alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank mit einer Staatsgarantie, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen sollten.

Der Konzern beinhaltet mit dem Stammhaus, der Zürcher Kantonalbank, die grösste Kantonalbank der Schweiz und die viertgrösste Schweizer Bank. Weiter gehören zum breit diversifizierten Konzern die Swisssanto Holding AG mit ihren Tochter- und Subtochtergesellschaften, welche vorwiegend im Asset-Management-Geschäft tätig sind. Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd., eine auf die Emission strukturierter Anlageprodukte fokussierte Gesellschaft, die Zürcher Kantonalbank Österreich AG, welche internationales Private Banking betreibt, die ZKB Securities (UK) Ltd., welche im Aktien-Brokerage (Kapitalmarktgeschäft) tätig ist, die Repräsentanz Zürcher Kantonalbank Representações Ltda. sowie die ZüriBahn AG gehören ebenfalls zum Konzern.

Ansätze zur Berechnung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen

Zur Berechnung der [risikobasierten Eigenmittelanforderungen](#) für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken steht den Banken eine Auswahl verschiedener Ansätze zur Verfügung.

Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für [Kreditrisiken](#) erfolgt im Wesentlichen nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (einfacher IRB-Ansatz (F-IRB)). Für Positionen, bei welchen die Anwendung des IRB-Ansatzes nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken nach dem internationalen Standardansatz (SA-BIZ). Zur Ermittlung der Kreditäquivalente von Derivaten wird der «standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures» (SA-CCR) verwendet. Die erforderlichen Eigenmittel für das Risiko möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenparteikreditrisikos von Derivaten (CVA-Risiko) werden nach dem Standardansatz berechnet.

Die erforderlichen Eigenmittel für [Marktrisiken](#) werden auf Basis des von der FINMA genehmigten internen Marktrisiko-Modellansatzes (Value-at-Risk-Modell) ermittelt. Die Unterlegung basiert auf den Marktrisiken des Handelsbuchs und den Wechselkurs-, Edelmetall- und Rohstoffrisiken des Bankenbuchs. Neben den täglich berechneten Value-at-Risk-Werten fliessen in die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel täglich berechnete stressbasierte Value-at-Risk-Werte (Stress-VaR) ein. Das Gesamtrisiko wird dabei ebenfalls auf Basis des Modellverfahrens berechnet, die Wertänderungen der Risikofaktoren basieren jedoch auf Daten, die in einem Zeitraum beobachtet wurden, in dem für die Zürcher Kantonalbank ein signifikanter Marktstress beobachtet wurde. Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für die spezifischen Risiken von Zinsinstrumenten erfolgt nach dem Standardansatz.

Für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für [operationelle Risiken](#) verwendet die Zürcher Kantonalbank den Basisindikatoransatz.

Risikobasierte Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute

Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute bestehen grundsätzlich aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going-concern) und aus Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). In der Schweiz kann seit Juli 2012 zudem ein antizyklischer Puffer hinzukommen, der auf Antrag der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vom Bundesrat aktiviert, angepasst oder ausgesetzt wird.

Die **risikobasierte Going-concern-Gesamtanforderung** setzt sich zusammen aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden. Abgeleitet aus Art. 129, Abs. 2 ERV beträgt die Sockelanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86 Prozent der risikogewichteten Positionen (RWA). Zuschläge aufgrund des Marktanteils oder des Gesamtengagements bestehen für die Zürcher Kantonalbank zurzeit keine. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. März 2020 dem Antrag der SNB zugestimmt, den **antizyklischen Puffer (AZP)** per sofort auszusetzen. Somit entspricht die risikobasierte Going-concern-Totalanforderung per 30. September 2020 sowohl für den Konzern als auch für das Stammhaus der Anforderung aus der ERV (12.86 Prozent der RWA).

Die **risikobasierte Gone-concern-Anforderung** bemisst sich gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV nach der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) und ist für international tätige und für nicht international tätige systemrelevante Banken unterschiedlich. Für nicht international tätige systemrelevante Banken, wie die Zürcher Kantonalbank, sind die Anforderungen per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die Gone-concern-Anforderung im Jahr 2020 brutto 1.28 Prozent der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird. Mit Schreiben vom 3. September 2019 hat die FINMA die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf brutto 7.86 Prozent festgelegt, inkl. des in der ERV vorgegebenen Totals gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung). Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 30. September 2020 einer risikobasierten Zusatzanforderung von brutto 0.68 Prozent. Daraus ergibt sich per 30. September 2020 eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 1.96 Prozent. Die risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf die bereits erwähnten 7.86 Prozent.

Ansätze zur Berechnung der ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio)

Im Rahmen der Ermittlung des Derivate Exposures für die Zwecke der **ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio)** erlaubt die Randziffer 51.1 des FINMA-Rundschreiben 2015/3 «Leverage Ratio - Banken» den Banken die optionale Verwendung des Standardansatzes (SA-CCR). Die Zürcher Kantonalbank wendet diesen seit dem 31. Dezember 2018 wie erforderlich für die risikobasierten Eigenmittelanforderungen als auch freiwillig bei der Leverage Ratio an.

Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die temporären Erleichterungen bei der Berechnung der Leverage Ratio bis zum 1. Januar 2021 gemäss FINMA Aufsichtsmitteilungen 02/2020 und 06/2020 «Befristete Erleichterungen für Banken infolge der COVID-19-Krise». Somit sind Zentralbankeinlagen wie bisher im Gesamtengagement für die Leverage Ratio enthalten.

Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio) für systemrelevante Institute

Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute bestehen ebenfalls aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going-concern) und aus zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln (Gone-concern). Eine allfällige Anforderung aus dem antizyklischen Puffer (AZP) ist für die Leverage Ratio nicht anwendbar.

Die **ungewichtete Going-concern-Gesamtanforderung** setzt sich zusammen aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden. Abgeleitet aus Art. 129, Abs. 2 ERV beträgt die Sockelanforderung für die Zürcher Kantonalbank 4.5 Prozent des Gesamtengagements. Zuschläge aufgrund des Marktanteils oder des Gesamtengagements bestehen für die Zürcher Kantonalbank zurzeit keine. Daraus resultiert per 30. September 2020 sowohl im Konzern als auch im Stammhaus eine Going-concern-Totalanforderung von 4.5 Prozent.

Die **ungewichtete Gone-concern-Anforderung** bemisst sich gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV nach der Going-concern-Gesamtanforderung und ist für international tätige und für nicht international tätige systemrelevante Banken unter-

schiedlich. Für nicht international tätige systemrelevante Banken, wie die Zürcher Kantonalbank, sind die Anforderungen per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die Gone-concern-Anforderung im Jahr 2020 brutto 0.42 Prozent des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird. Mit Schreiben vom 3. September 2019 hat die FINMA die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierte Gone-concern-Anforderung erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 30. September 2020 einer ungewichteten Zusatzanforderung von brutto 0.22 Prozent. Daraus ergibt sich per 30. September 2020 eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 0.64 Prozent. Die ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf brutto 2.75 Prozent.

Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorquartal bei der Ermittlung der Eigenmittelzahlen

Bei der Ermittlung der Eigenmittelzahlen kam es im Berichtsquartal zu keinen wesentlichen Änderungen.

Entwicklung der regulatorischen Eigenmittel und der Liquidität im Konzern im Vergleich zum Vorquartal

Die Eigenkapitalbasis der Zürcher Kantonalbank übersteigt per 30. September 2020 sowohl risikobasiert als auch ungewichtet deutlich die regulatorischen Anforderungen. Die Liquiditätslage der Zürcher Kantonalbank ist ebenfalls weiterhin komfortabel.

Die risikogewichteten Positionen (RWA) im Konzern betragen per 30. September 2020 69'672 Millionen Franken (30. Juni 2020: 69'750 Millionen Franken). Sie lagen damit 78 Millionen Franken unter denjenigen des Vorquartals. Für die Erläuterung der wesentlichen Gründe, die zu den tieferen RWA geführt haben, verweisen wir auf unsere Kommentare zur Tabelle KM1 ab Seite 9.

Der risikobasierten Eigenmittelanforderung (Going-concern) als systemrelevantes Institut in der Höhe von 8'960 Millionen Franken (30. Juni 2020: 8'970 Millionen Franken) standen am 30. September 2020 im Konzern anrechenbare Eigenmittel (Going-concern) von 12'236 Millionen Franken (30. Juni 2020: 12'230 Millionen Franken) gegenüber. Dies entspricht einer Überdeckung von 3'276 Millionen Franken (30. Juni 2020: 3'260 Millionen Franken). Die Überdeckung ist somit im dritten Quartal 2020 im Wesentlichen unverändert geblieben.

Die Quote Kernkapital (Going-concern) betrug per 30. September 2020 auf Konzernbasis 17.6 Prozent (30. Juni 2020: 17.5 Prozent). Sie lag damit 4.7 Prozent (30. Juni 2020: 4.6 Prozent) über der Going-concern-Anforderung von 12.9 Prozent (30. Juni 2020: 12.9 Prozent). Der Anstieg der Quote Kernkapital (Going-concern) um 0.1 Prozentpunkte resultiert aus dem geringen Rückgang der RWA kombiniert mit den leicht höheren anrechenbaren Eigenmitteln (Going-concern).

Mit 1'795 Millionen Franken (2.6 Prozent der RWA) übertreffen die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel die Gone-concern-Anforderung per 30. September 2020 um 432 Millionen Franken (30. Juni 2020: Überdeckung um 424 Millionen Franken).

Bei der Leverage Ratio ist das Gesamtengagement im Vergleich zum 30. Juni 2020 um 3'577 Millionen Franken auf 201'795 Millionen Franken angestiegen. Für die Erläuterung der wesentlichen Gründe, die zum höheren Gesamtengagement geführt haben, verweisen wir auf unsere Kommentare zur Tabelle KM1 ab Seite 9.

Die ungewichtete Going-concern-Totalanforderung liegt unverändert bei 4.5 Prozent. Die anrechenbaren Eigenmittel (Going-concern) für die Leverage Ratio sind identisch mit denen für die risikobasierten Anforderungen. Daraus ergibt sich eine Leverage Ratio Überdeckung (Going-concern) per 30. September 2020 von 1.6 Prozent (30. Juni 2020: 1.7 Prozent), was 3'155 Millionen Franken (30. Juni 2020: 3'310 Millionen Franken) entspricht.

Die anrechenbaren Eigenmittel (Gone-concern) für die Leverage Ratio sind ebenfalls identisch mit denen für die risikobasierten Anforderungen. Mit 1'795 Millionen Franken (0.9 Prozent des Gesamtengagements) übertreffen die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel die Gone-concern-Anforderung von 1'295 Millionen Franken per 30. September 2020.

Mit der aktuellen Zusammensetzung der anrechenbaren Eigenmittel und der anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel würde die Zürcher Kantonalbank die endgültigen Regeln ab 2026 wie folgt abdecken: Übererfüllung der risikobasierten Going-concern-Anforderung um 2'168 Millionen Franken und der Gone-concern-Anforderung um 74 Millionen Franken. Auf ungewichteter Basis beträgt die Übererfüllung der Going-concern-Anforderung 2'047 Millionen Franken, die Gone-concern-Anforderung würde genau erreicht werden.

Als systemrelevante Bank unterliegt die Zürcher Kantonalbank strengeren Liquiditätsvorschriften. Die weiterhin komfortable Liquiditätslage der Zürcher Kantonalbank widerspiegelt sich auch in der Liquidity Coverage Ratio (LCR). Die LCR auf Konzernbasis ist im Vergleich zum Vorquartal angestiegen und betrug im dritten Quartal 2020 durchschnittlich 143 Prozent (im zweiten Quartal 2020: 127 Prozent).

3 Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Tabellen

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Eigenmittel- und Liquiditätsangaben gemäss den aktuell gültigen Vorschriften (FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung - Banken»). Die mit n/a markierten Tabellen sind für die Zürcher Kantonalbank nicht anwendbar und werden daher nicht erstellt. Alle anderen Tabellen werden gemäss vorgegebener Publikationshäufigkeit für national systemrelevante Institute mit halbjährlicher Veröffentlichung von Finanzinformationen publiziert.

Referenz	Tabellenbezeichnung	QUAL oder QC ¹	Publikationshäufigkeit		
			quartalsweise	halbjährlich	jährlich
KM1	Grundlegende regulatorische Kennzahlen	QC	X		
KM2	Grundlegende Kennzahlen «TLAC-Anforderungen (auf Stufe Abwicklungsgruppe)»	QC	n/a	n/a	n/a
OVA	Risikomanagementansatz der Bank	QUAL			X
OV1	Überblick der risikogewichteten Positionen	QC		X	
LI1	Abgleich zwischen buchhalterischen Werten und aufsichtsrechtlichen Positionen	QC			X
LI2	Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtlichen Positionen und den Buchwerten (Konzernrechnung)	QC			X
LIA	Erläuterung zu den Differenzen zwischen Buchwerten und aufsichtsrechtlichen Werten	QUAL			X
PV1	Prudentielle Wertanpassungen	QC			X
CC1	Darstellung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel	QC		X	
CC2	Überleitung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel zur Bilanz	QC		X	
CCA	Hauptmerkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente und anderer TLAC-Instrumente	QUAL / QC		X	
TLAC1	TLAC Zusammensetzung international systemrelevanter Banken (auf Stufe Abwicklungsgruppe)	QC	n/a	n/a	n/a
TLAC2	Wesentliche Gruppengesellschaften – Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	n/a	n/a	n/a
TLAC3	Abwicklungseinheit – Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	n/a	n/a	n/a
GSIB1	G-SIB Indikatoren	QC	n/a	n/a	n/a
CCyB1	Geografische Aufteilung der Forderungen für den erweiterten antizyklischen Puffer nach Basler Mindeststandards	QC	n/a	n/a	n/a
LR1	Leverage Ratio: Vergleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements für die Leverage Ratio	QC		X	
LR2	Leverage Ratio: detaillierte Darstellung	QC		X	
LIQA	Liquidität: Management der Liquiditätsrisiken	QUAL / QC			X
LIQ1	Liquidität: Informationen zur Liquiditätsquote (LCR)	QC		X	
LIQ2	Liquidität: Informationen zur Finanzierungsquote (NSFR)	QC		X	

¹ Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)

Referenz	Tabellenbezeichnung	QUAL oder QC ¹	Publikationshäufigkeit		
			quartalsweise	halbjährlich	jährlich
CRA	Kreditrisiko: allgemeine Informationen	QUAL			X
CR1	Kreditrisiko: Kreditqualität der Aktiven	QC		X	
CR2	Kreditrisiko: Veränderungen in den Portfolien von Forderungen und Schuldtiteln im Ausfall	QC		X	
CRB	Kreditrisiko: zusätzliche Angaben zur Kreditqualität der Aktiven	QUAL / QC			X
CRC	Kreditrisiko: Angaben zu Risikominderungstechniken	QUAL			X
CR3	Kreditrisiko: Gesamtsicht der Risikominderungstechniken	QC		X	
CRD	Kreditrisiko: Angaben zur Verwendung externer Ratings im Standardansatz	QUAL			X
CR4	Kreditrisiko: Risikoexpositionen und Auswirkungen der Kreditrisikominderung nach dem Standardansatz	QC		X	
CR5	Kreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz	QC		X	
CRE	IRB: Angaben über die Modelle	QUAL			X
CR6	IRB: Risikoexposition nach Positionskategorien und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC		X	
CR7	IRB: Risikomindernde Auswirkungen von Kreditderivaten auf die Risikogewichtung	QC		X	
CR8	IRB: RWA-Veränderung der Kreditrisikopositionen	QC		X	
CR9	IRB: ex post-Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen nach Positionskategorien	QC			X
CR10	IRB: Spezialfinanzierungen und Beteiligungstitel unter der einfachen Risikogewichtungsmethode	QC		X	
CCRA	Gegenpartekreditrisiko: allgemeine Angaben	QUAL			X
CCR1	Gegenpartekreditrisiko: Analyse nach Ansatz	QC		X	
CCR2	Gegenpartekreditrisiko: Bewertungsanpassungen der Kreditpositionen (credit valuation adjustment, CVA) zu Lasten der Eigenmittel	QC		X	
CCR3	Gegenpartekreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz	QC		X	
CCR4	IRB: Gegenpartekreditrisiko nach Positionskategorie und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC		X	
CCR5	Gegenpartekreditrisiko: Zusammensetzung der Sicherheiten für die dem Gegenpartekreditrisiko ausgesetzten Positionen	QC		X	
CCR6	Gegenpartekreditrisiko: Kreditderivatpositionen	QC		X	
CCR7	Gegenpartekreditrisiko: RWA-Veränderung der Gegenpartekreditrisikopositionen unter dem IMM-Ansatz (EPE-Modellmethode)	QC		X	
CCR8	Gegenpartekreditrisiko: Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien	QC		X	
SECA	Verbriefungen: allgemeine Angaben zu Verbriefungspositionen	QUAL			X
SEC1	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch	QC		X	
SEC2	Verbriefungen: Positionen im Handelsbuch	QC		X	
SEC3	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des Originators oder Sponsors	QC		X	
SEC4	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des Investors	QC		X	
MRA	Marktrisiken: allgemeine Angaben	QUAL			X
MR1	Marktrisiken: Mindesteigenmittel nach dem Standardansatz	QC		X	
MRB	Marktrisiken: Angaben bei Verwendung des Modellansatzes (IMA)	QUAL			X
MR2	Marktrisiken: RWA-Veränderung der Positionen unter dem Modellansatz (IMA)	QC		X	
MR3	Marktrisiken: modellbasierte Werte für das Handelsbuch	QC		X	
MR4	Marktrisiko: Vergleich der VaR-Schätzungen mit Gewinnen und Verlusten	QC		X	
IRRBBA	Zinsrisiken: Ziele und Richtlinien für das Zinsrisikomanagement des Bankenbuchs	QUAL / QC			X
IRRBBA1	Zinsrisiken: quantitative Informationen zur Positionsstruktur und Zinsneufestsetzung	QC			X
IRRBBA1	Zinsrisiken: quantitative Informationen zum Barwert und Zinsertrag	QC			X
REMA	Vergütungen: Politik	QUAL	n/a	n/a	n/a
REMA1	Vergütungen: Ausschüttungen	QC	n/a	n/a	n/a
REMA2	Vergütungen: spezielle Auszahlungen	QC	n/a	n/a	n/a
REMA3	Vergütungen: unterschiedliche Ausschüttungen	QC	n/a	n/a	n/a
ORA	Operationelle Risiken: allgemeine Angaben	QUAL			X
Anhang 3	Offenlegung systemrelevanter Banken: risikobasierte Eigenmittelanforderungen	QC	X		
Anhang 3	Offenlegung systemrelevanter Banken: ungewichtete Eigenmittelanforderungen	QC	X		

¹ Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)

4 Übersicht Gesamtrisiko

4.1 KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Konzern)

Konzern		a	b	c	d	e
in Mio. CHF (wo nicht anders vermerkt)		30.09.2020	30.06.2020	31.03.2020	31.12.2019	30.09.2019
Anrechenbare Eigenmittel						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	11'486	11'480	11'474	11'515	11'019
1a	Hartes Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
2	Kernkapital (T1)	12'236	12'230	12'224	12'261	11'760
2a	Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
3	Gesamtkapital total	12'774	12'761	12'927	12'986	12'486
3a	Gesamtkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
Risikogewichtete Positionen (RWA)						
4	RWA	69'672	69'750	69'208	64'983	66'720
Mindesteigenmittel						
4a	Mindesteigenmittel	5'574	5'580	5'537	5'199	5'338
Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA) ²						
5	CET1-Quote	16.5%	16.5%	16.6%	17.7%	16.5%
5a	CET1-Quote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
6	Kernkapitalquote	17.6%	17.5%	17.7%	18.9%	17.6%
6a	Kernkapitalquote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
7	Gesamtkapitalquote	18.3%	18.3%	18.7%	20.0%	18.7%
7a	Gesamtkapitalquote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)						
8	Eigenmittelpuffer nach Basler Mindeststandards (2.5% ab 2019)	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
9	Antizyklischer Puffer (Art. 44a ERV) nach Basler Mindeststandards	-	-	-	-	-
10	Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz	-	-	-	-	-
11	Gesamte Pufferanforderungen nach Basler Mindeststandards in CET1-Qualität	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
12	Verfügbares CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards	10.3%	10.3%	10.7%	12.0%	10.7%
Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA) ³						
12a	Eigenmittelpuffer gemäss Anhang 8 ERV	-	-	-	-	-
12b	Antizyklischer Puffer (Art. 44 und 44a ERV)	-	-	-	-	-
	Antizyklischer Puffer (Art. 44 ERV)	-	-	-	0.7%	0.7%
12c	CET1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	-
12d	T1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	-
12e	Gesamtkapital-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	-
Basel III Leverage Ratio						
13	Gesamtengagement ⁴	201'795	198'218	197'350	185'628	189'879
14	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements)	6.1%	6.2%	6.2%	6.6%	6.2%
14a	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements) ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
Liquiditätsquote (LCR) ⁵						
15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)	48'374	42'487	43'356	43'679	49'119
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	33'883	33'433	35'895	35'594	38'539
17	Liquiditätsquote, LCR	143%	127%	121%	123%	127%
Finanzierungsquote (NSFR) ⁶						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung	-	-	-	-	-
19	Erforderliche stabile Refinanzierung	-	-	-	-	-
20	Finanzierungsquote, NSFR	-	-	-	-	-

¹ Banken, für die das Expected Loss Accounting nicht anwendbar ist, sowie Banken, welche die Übergangsregeln nicht anwenden, können die oben erwähnten Zeilen ignorieren. Die Zürcher Kantonalbank wendet zum Stichtag das Expected Loss Accounting nicht an, darum sind diese Zeilen für sie nicht anwendbar.

² Die Berechnung der Kennzahlen erfolgt nach den Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.

³ Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a – 12e verzichten, da der Anhang 8 der ERV für sie nicht anwendbar ist. Bei Verzicht informieren sie dennoch über den antizyklischen Puffer nach Art. 44 ERV.

⁴ Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die temporären Erleichterungen bei der Berechnung der Leverage Ratio bis zum 01.01.2021 gemäss FINMA Aufsichtsmittteilungen 02/2020 und 06/2020 «Befristete Erleichterungen für Banken infolge der COVID-19-Krise». Somit sind Zentralbankeinlagen wie bisher im Gesamtengagement für die Leverage Ratio enthalten.

⁵ Einfacher Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals.

⁶ Die Zeilen 18 – 20 sind mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen der Liquiditätsverordnung zur Finanzierungsquote (NSFR) am 01.07.2021 offen zu legen.

Weder das harte Kernkapital (CET1) noch das Kernkapital (T1) oder das Gesamtkapital haben sich im Vergleich zum 30. Juni 2020 wesentlich verändert.

Das Total RWA ist im Vergleich zum 30. Juni 2020 mit einem leichten Rückgang um 78 Millionen Franken auf dem gleichen Niveau geblieben (30. September 2020: 69'672 Millionen Franken). Auch innerhalb der verschiedenen Risikoarten ist es dabei zu keinen wesentlichen Veränderungen gekommen. Die RWA unter Kredit- und Gegenpartei-kreditrisikovorschriften haben volumenbedingt um 371 Millionen Franken zugenommen während die RWA unter Marktrisikovorschriften im dritten Quartal durch die tiefere Marktvolatilität um 431 Millionen Franken zurückgegangen sind.

Die Kombination der praktisch gleich gebliebenen RWA und Eigenmittel führte per 30. September 2020 zu identischen CET1-Quoten und Gesamtkapitalquoten wie per 30. Juni 2020. Bei der Kernkapitalquote führten die leichten Veränderungen zu einem Anstieg der Quote um 0.1 Prozentpunkte auf 17.6 Prozent. Bei gleichbleibenden CET1-Pufferanforderungen nach den Basler Mindeststandards blieb auch die Quote des verfügbaren CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards unverändert.

Das Gesamtengagement für die Leverage Ratio hat sich im vergangenen Quartal um 3'577 Millionen Franken auf 201'795 Millionen Franken erhöht. Dabei stiegen sowohl die Bilanzpositionen im Rahmen der Leverage Ratio um 3'353 Millionen Franken als auch die Ausserbilanzpositionen (+ 1'072 Millionen Franken). Eine leicht gegenläufige Entwicklung gab es bei den Engagements aus Derivaten (- 682 Millionen Franken) und den Engagements aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (- 166 Millionen Franken). Zusammen mit dem praktisch gleich gebliebenen Kernkapital resultiert per 30. September 2020 eine um 0.1 Prozentpunkte tiefere Leverage Ratio von 6.1 Prozent (per 30. Juni 2020: 6.2 Prozent).

Die LCR auf Konzernbasis ist im Vergleich zum Vorquartal angestiegen und betrug im dritten Quartal 2020 durchschnittlich 143 Prozent (im zweiten Quartal 2020: 127 Prozent).

4.2 KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Stammhaus)

Die regulatorischen Kennzahlen des Konzerns sind hauptsächlich durch die Stammhauszahlen getrieben. Daher sind die Kommentare und Begründungen im Stammhaus im Wesentlichen identisch mit denen im Konzern oben und werden an dieser Stelle nicht wiederholt.

Stammhaus		a	b	c	d	e
<i>in Mio. CHF (wo nicht anders vermerkt)</i>		30.09.2020	30.06.2020	31.03.2020	31.12.2019	30.09.2019
Anrechenbare Eigenmittel						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	11'726	11'729	11'731	11'781	11'193
1a	Hartes Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
2	Kernkapital (T1)	12'476	12'479	12'481	12'526	11'934
2a	Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
3	Gesamtkapital total	13'015	13'011	13'185	13'252	12'660
3a	Gesamtkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
Risikogewichtete Positionen (RWA)						
4	RWA	70'418	70'520	70'136	65'936	67'532
Mindesteigenmittel						
4a	Mindesteigenmittel	5'633	5'642	5'611	5'275	5'403
Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA) ²						
5	CET1-Quote	16.7%	16.6%	16.7%	17.9%	16.6%
5a	CET1-Quote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
6	Kernkapitalquote	17.7%	17.7%	17.8%	19.0%	17.7%
6a	Kernkapitalquote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
7	Gesamtkapitalquote	18.5%	18.4%	18.8%	20.1%	18.7%
7a	Gesamtkapitalquote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)						
8	Eigenmittelpuffer nach Basler Mindeststandards (2.5% ab 2019)	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
9	Antizyklischer Puffer (Art. 44a ERV) nach Basler Mindeststandards	-	-	-	-	-
10	Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz	-	-	-	-	-
11	Gesamte Pufferanforderungen nach Basler Mindeststandards in CET1-Qualität	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
12	Verfügbares CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards	10.5%	10.4%	10.8%	12.1%	10.7%
Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA) ³						
12a	Eigenmittelpuffer gemäss Anhang 8 ERV	-	-	-	-	-
12b	Antizyklischer Puffer (Art. 44 und 44a ERV)	-	-	-	-	-
	Antizyklischer Puffer (Art. 44 ERV)	-	-	-	0.7%	0.7%
12c	CET1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	-
12d	T1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	-
12e	Gesamtkapital-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	-
Basel III Leverage Ratio						
13	Gesamtengagement ⁴	201'978	198'344	197'476	185'801	190'094
14	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements)	6.2%	6.3%	6.3%	6.7%	6.3%
14a	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements) ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
Liquiditätsquote (LCR) ⁵						
15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)	48'348	42'458	43'329	43'661	49'102
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	34'022	33'552	36'042	35'732	38'692
17	Liquiditätsquote, LCR	142%	127%	120%	122%	127%
Finanzierungsquote (NSFR) ⁶						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung	-	-	-	-	-
19	Erforderliche stabile Refinanzierung	-	-	-	-	-
20	Finanzierungsquote, NSFR	-	-	-	-	-

¹ Banken, für die das Expected Loss Accounting nicht anwendbar ist, sowie Banken, welche die Übergangsregeln nicht anwenden, können die oben erwähnten Zeilen ignorieren. Die Zürcher Kantonalbank wendet zum Stichtag das Expected Loss Accounting nicht an, darum sind diese Zeilen für sie nicht anwendbar.

² Die Berechnung der Kennzahlen erfolgt nach den Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.

³ Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a – 12e verzichten, da der Anhang 8 der ERV für sie nicht anwendbar ist. Bei Verzicht informieren sie dennoch über den antizyklischen Puffer nach Art. 44 ERV.

⁴ Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die temporären Erleichterungen bei der Berechnung der Leverage Ratio bis zum 01.01.2021 gemäss FINMA Aufsichtsmittelungen 02/2020 und 06/2020 «Befristete Erleichterungen für Banken infolge der COVID-19-Krise». Somit sind Zentralbankeinlagen wie bisher im Gesamtengagement für die Leverage Ratio enthalten.

⁵ Einfacher Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals.

⁶ Die Zeilen 18 – 20 sind mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen der Liquiditätsverordnung zur Finanzierungsquote (NSFR) am 01.07.2021 offen zu legen.

5 Offenlegung systemrelevanter Banken

Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken

Die Zürcher Kantonalbank gilt seit November 2013 als national systemrelevantes Institut.

5.1 Anhang 3: Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten (Konzern und Stammhaus)

30.09.2020	Konzern			
in Mio. CHF und in % RWA	Übergangsregeln		Endgültige Regeln ab 2026	
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Risikogewichtete Positionen (RWA)	69'672		69'672	
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten				
	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total ¹	8'960	12.9%	8'960	12.9%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'135	4.5%	3'135	4.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'829	4.1%	2'829	4.1%
davon CET1: antizyklischer Puffer	-	-	-	-
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	2'439	3.5%	2'439	3.5%
davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	557	0.8%	557	0.8%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Kernkapital	12'236	17.6%	11'128	16.0%
davon CET1	9'240	13.3%	8'101	11.6%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'246	3.2%	3'027	4.3%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	750	1.1%	-	-
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos ²	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ²	-	-	-	-
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung)				
inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{3,4}	1'363	2.0%	5'476	7.9%
Reduktion aufgrund von Rabatten nach Art. 133 ERV	-	-	-	-
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	-	-	-554	-0.8%
Total (netto)	1'363	2.0%	4'922	7.1%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total	1'795	2.6%	4'996	7.2%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	358	0.5%
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	750	1.1%
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ²	539	0.8%	539	0.8%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	-	-	-	-
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	-	-	-	-
davon Bail-in Bonds	-	-	-	-
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁵	575	0.8%	575	0.8%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus	681	1.0%	2'775	4.0%

¹ Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Positionen. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86%. Seit dem 27.03.2020 beträgt der antizyklische Puffer (AZP) 0.00%. Somit entspricht die risikobasierte Totalanforderung (Going-concern) per 30.09.2020 der Anforderung aus der ERV (12.86%).

² Seit dem 01.01.2020 qualifiziert das Tier 2-Kapital mit tiefem Trigger nur noch als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

³ Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2020 brutto 1.28% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.

⁴ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf brutto 7.86% festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung). Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 30.09.2020 einer risikobasierten Zusatzanforderung von brutto 0.68%. Daraus ergibt sich per 30.09.2020 eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 1.96%. Die risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf die bereits erwähnten 7.86%.

⁵ Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank hat im Dezember 2019 beschlossen, das durch den Kantonsrat im Jahr 2014 bewilligte und noch nicht abgerufene Dotationskapital (Dotationskapitalreserve) in der Höhe von 575 Mio. CHF vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank zu reservieren. Dadurch qualifiziert die Dotationskapitalreserve als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). In der Folge kann dieser Betrag nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

30.09.2020

Stammhaus

in Mio. CHF und in % RWA

	Übergangsregeln		Endgültige Regeln ab 2026	
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Risikogewichtete Positionen (RWA)	70'418		70'418	
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total ¹	9'056	12.9%	9'056	12.9%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'169	4.5%	3'169	4.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'859	4.1%	2'859	4.1%
davon CET1: antizyklischer Puffer	-	-	-	-
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	2'465	3.5%	2'465	3.5%
davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	563	0.8%	563	0.8%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Kernkapital	12'476	17.7%	11'367	16.1%
davon CET1	9'448	13.4%	8'337	11.8%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'278	3.2%	3'030	4.3%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	750	1.1%	-	-
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos ²	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ²	-	-	-	-
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung) inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{3,4}	1'377	2.0%	5'535	7.9%
Reduktion aufgrund von Rabatten nach Art. 133 ERV	-	-	-	-
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	-	-	-555	-0.8%
Total (netto)	1'377	2.0%	4'980	7.1%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total	1'802	2.6%	5'001	7.1%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	359	0.5%
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	750	1.1%
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ²	539	0.8%	539	0.8%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	-	-	-	-
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	-	-	-	-
davon Bail-in Bonds	-	-	-	-
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁵	575	0.8%	575	0.8%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus	689	1.0%	2'778	3.9%

¹ Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Positionen. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86%. Seit dem 27.03.2020 beträgt der antizyklische Puffer (AZP) 0.00%. Somit entspricht die risikobasierte Totalanforderung (Going-concern) per 30.09.2020 der Anforderung aus der ERV (12.86%).

² Seit dem 01.01.2020 qualifiziert das Tier 2-Kapital mit tiefem Trigger nur noch als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

³ Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2020 brutto 1.28% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.

⁴ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf brutto 7.86% festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung). Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 30.09.2020 einer risikobasierten Zusatzanforderung von brutto 0.68%. Daraus ergibt sich per 30.09.2020 eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 1.96%. Die risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf die bereits erwähnten 7.86%.

⁵ Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank hat im Dezember 2019 beschlossen, das durch den Kantonsrat im Jahr 2014 bewilligte und noch nicht abgerufene Dotationskapital (Dotationskapitalreserve) in der Höhe von 575 Mio. CHF vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank zu reservieren. Dadurch qualifiziert die Dotationskapitalreserve als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). In der Folge kann dieser Betrag nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

5.2 Anhang 3: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen auf Basis Leverage Ratio (Konzern und Stammhaus)

30.09.2020

Konzern

in Mio. CHF und in % LRD	Übergangsregeln		Endgültige Regeln ab 2026	
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Gesamtingagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD) ¹	201'795		201'795	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage Ratio				
	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total ²	9'081	4.5%	9'081	4.5%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'027	1.5%	3'027	1.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'027	1.5%	3'027	1.5%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	3'027	1.5%	3'027	1.5%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Kernkapital	12'236	6.1%	11'128	5.5%
davon CET1	9'240	4.6%	8'101	4.0%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'246	1.1%	3'027	1.5%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	750	0.4%	-	-
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos ³	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ³	-	-	-	-
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung) inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{4,5}	1'295	0.6%	5'550	2.8%
Reduktion aufgrund von Rabatten nach Art. 133 ERV	-	-	-	-
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	-	-	-554	-0.3%
Total (netto)	1'295	0.6%	4'996	2.5%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total	1'795	0.9%	4'996	2.5%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	358	0.2%
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	750	0.4%
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ³	539	0.3%	539	0.3%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	-	-	-	-
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	-	-	-	-
davon Bail-in Bonds	-	-	-	-
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁶	575	0.3%	575	0.3%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus	681	0.3%	2'775	1.4%

¹ Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die temporären Erleichterungen bei der Berechnung der Leverage Ratio bis zum 01.01.2021 gemäss FINMA Aufsichtsmittteilungen 02/2020 und 06/2020 «Befristete Erleichterungen für Banken infolge der COVID-19-Krise». Somit sind Zentralbankeinlagen wie bisher im Gesamtengagement für die Leverage Ratio enthalten.

² Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die ungewichtete Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4.5%.

³ Seit dem 01.01.2020 qualifiziert das Tier 2-Kapital mit tiefem Trigger nur noch als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

⁴ Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Jahr 2020 brutto 0.42% des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

⁵ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 30.09.2020 einer ungewichteten Zusatzanforderung von brutto 0.22%. Daraus ergibt sich per 30.09.2020 eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 0.64%. Die ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf brutto 2.75%.

⁶ Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank hat im Dezember 2019 beschlossen, das durch den Kantonsrat im Jahr 2014 bewilligte und noch nicht abgerufene Dotationskapital (Dotationskapitalreserve) in der Höhe von 575 Mio. CHF vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank zu reservieren. Dadurch qualifiziert die Dotationskapitalreserve als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). In der Folge kann dieser Betrag nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

30.09.2020

Stammhaus

in Mio. CHF und in % LRD

Übergangsregeln

Endgültige Regeln ab 2026

Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD) ¹	201'978		201'978	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage Ratio	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>
Total ²	9'089	4.5%	9'089	4.5%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'030	1.5%	3'030	1.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'030	1.5%	3'030	1.5%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	3'030	1.5%	3'030	1.5%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>
Kernkapital	12'476	6.2%	11'367	5.6%
davon CET1	9'448	4.7%	8'337	4.1%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'278	1.1%	3'030	1.5%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	750	0.4%	-	-
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos ³				
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ³				
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>
Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung) inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{4,5}	1'296	0.6%	5'555	2.8%
Reduktion aufgrund von Rabatten nach Art. 133 ERV	-	-	-	-
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	-	-	-555	-0.3%
Total (netto)	1'296	0.6%	5'001	2.5%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>
Total	1'802	0.9%	5'001	2.5%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	359	0.2%
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	750	0.4%
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ³	539	0.3%	539	0.3%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	-	-	-	-
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	-	-	-	-
davon Bail-in Bonds	-	-	-	-
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁶	575	0.3%	575	0.3%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus	689	0.3%	2'778	1.4%

¹ Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die temporären Erleichterungen bei der Berechnung der Leverage Ratio bis zum 01.01.2021 gemäss FINMA Aufsichtsmittteilungen 02/2020 und 06/2020 «Befristete Erleichterungen für Banken infolge der COVID-19-Krise». Somit sind Zentralbankeinlagen wie bisher im Gesamtengagement für die Leverage Ratio enthalten.

² Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die ungewichtete Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4.5%.

³ Seit dem 01.01.2020 qualifiziert das Tier 2-Kapital mit tiefem Trigger nur noch als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

⁴ Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Jahr 2020 brutto 0.42% des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

⁵ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 30.09.2020 einer ungewichteten Zusatzanforderung von brutto 0.22%. Daraus ergibt sich per 30.09.2020 eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 0.64%. Die ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf brutto 2.75%.

⁶ Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank hat im Dezember 2019 beschlossen, das durch den Kantonsrat im Jahr 2014 bewilligte und noch nicht abgerufene Dotationskapital (Dotationskapitalreserve) in der Höhe von 575 Mio. CHF vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank zu reservieren. Dadurch qualifiziert die Dotationskapitalreserve als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). In der Folge kann dieser Betrag nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

6 Corporate Governance

Im Vergleich zum 31. Dezember 2019 hat es im Bereich Corporate Governance keine materiellen Änderungen gegeben. Deshalb verweisen wir für die Offenlegung zur Corporate Governance auf unsere Ausführungen im Kapitel «Corporate Governance» unseres ordentlichen Geschäftsberichts zum Geschäftsjahr 2019 sowie auf die Angaben zur Corporate Governance auf unserer Internetseite.